

Vereinssatzung

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Benediktus-Verein“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Neustift, Klosterberg 25, 94496 Ortenburg.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung der sozialen, karitativen und kirchlichen Tätigkeiten der Bayerischen Provinz der Benediktinerinnen der Anbetung (§ 54 der Abgabenordnung) sowie das Mittragen der Anliegen der Mitglieder im Gebet.

§ 4 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Unterstützung der Bayerischen Provinz der Benediktinerinnen der Anbetung in ihrer sozialen, karitativen und kirchlichen Tätigkeit. Die Benediktinerinnen der Anbetung erfüllen ihre Vereinstätigkeit zudem durch die Aufnahme der Anliegen der Mitglieder in den Anbetungsstunden.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, beispielsweise durch das Veranstalten von Vorträgen, Versammlungen, Herausgabe von Publikationen etc. sowie durch diverse Tätigkeiten der Ordensmitglieder zur Verwirklichung der persönlichen und gemeinschaftlichen Zielsetzungen der Benediktinerinnen der Anbetung und ihrer Werke.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsmitgliedern, insbesondere auch Vorstandsmitgliedern, kann bei Bedarf und im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins eine Aufwandsentschädigung bis zu der in § 3 Nr. 26, 26 a EStG bestimmten Höhe ausgezahlt werden, ohne dass die Gemeinnützigkeit des Vereins hierdurch berührt wird. Über die jeweilige konkrete Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

- (5) Beauftragten des Vereins wie Förderinnen sowie Inhabern von Vereins- und Satzungsämtern kann für Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein bzw. für Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind, ein Aufwendungseratz durch Beschluss des Vorstands zugestanden werden. Davon umfasst sind insbesondere Fahrt- und Reisekosten sowie Kosten für Telefon und Porto. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand nicht offensichtlich übersteigen. Als Bemessungsgrundlage gelten die steuerlich bzw. rechtlich anerkannten Pauschalen. Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von den Anspruchsberechtigten einen genaueren Nachweis hinsichtlich der Kostenentstehung zu verlangen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bayerische Provinz der Benediktinerinnen der Anbetung, Neustift, Klosterberg 25, 94496 Ortenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Besteht im Zeitpunkt der Auflösung, Aufhebung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke diese Bayerische Provinz nicht mehr, so tritt an deren Stelle die Kongregation. Die Generalpriorin der Kongregation entscheidet mit dem Generalrat, wer das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn des Vereins zu verwenden hat.

§ 6 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 7 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Auch juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften), werden können als Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Die Beitrittserklärung ist einem Mitglied des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet die erste Vorsitzende. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmevereinbarung wirksam.
- (6) Die Ablehnung durch die erste Vorsitzende ist nicht anfechtbar.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands jedes Mitglied, welches sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds nach Maßgabe des § 9 aus dem Verein.

(2) Der Austritt kann jederzeit gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich erklärt werden. §

9 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- (2) Wenn ein Mitglied zwei Jahre in Folge keinen Beitrag mehr bezahlt, scheidet es mit Ende des Monats, in welchem der Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr fällig wird, automatisch aus dem Verein aus, ohne dass es eines gesonderten Beschlusses des Vorstands bedarf.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die erste Vorsitzende in einer hierfür einzuberufenden Versammlung des Vorstands.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung des Vorstands zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort, mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekannt gemacht werden.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Der Erwerb einer immerwährenden Mitgliedschaft ist durch Zahlung eines einmaligen Beitrags in einer bestimmten Höhe möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und die Höhe des einmaligen Beitrages für die immerwährende Mitgliedschaft.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Ehrenmitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 12 und § 13 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 14 bis § 18 der Satzung).

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden, der Kassiererin, der Schriftführerin und aus einem weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglied.
- (2) 1. Vorsitzende ist die jeweilige Provinzpriorin der Bayerischen Provinz der Benediktinerinnen der Anbetung in Neustift, Klosterberg 25, 94496 Ortenburg, im Falle ihrer Abwesenheit die jeweilige Subpriorin oder Cellerarin der Bayerischen Provinz. Die restlichen Mitglieder des Vorstands werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandssämter in einer Person ist nicht zulässig.
- (5) Die erste Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt. Alle übrigen Mitglieder des Vorstandes sind jeweils nur gemeinsam mit der ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung auch Nichtmitglieder für Vereinsangelegenheiten beauftragen sowie gegen Entgelt beschäftigen.
- (7) Dem Vorstand ist auf Antrag eines Vorstandsmitglieds einzeln oder gesamt die Entlastung durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu erteilen.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie für die Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung;
 - d) die Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte;
 - e) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss (§ 9) von Mitgliedern.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
- (2) Vorstandssitzungen werden von der 1. Vorsitzenden schriftlich, in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen. Dabei soll die geplante Tagesordnung mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sitzungsleiterin ist die 1. Vorsitzende. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (4) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten soll.
- (5) Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zur Beschlussfassung kann ein Vorstandsbeschluss auch außerhalb von Sitzungen (fern-)mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Im Übrigen beschließt der Vorstand über die Teilnahme weiterer Personen an der Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) einmal pro Jahr,
- c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung jederzeit berechtigt, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist oder wenn die Einberufung von einem Quorum aus mindestens 10 % der Mitglieder verlangt wird.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der 1. Vorsitzenden;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung des Vereins;
- d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages und der Höhe des Beitrags für die immerwährende Mitgliedschaft;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Entgegennahme des Jahresberichts, der Rechnungslegung, des Haushaltsplans und sonstiger Berichte des Vorstands sowie die Beschlussfassung hierüber;
- g) Bestimmung der Kassenprüfer zur Prüfung der Jahresrechnung;
- h) Entlastung des Vorstands;
- i) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge der Mitglieder.

§ 16 Form der Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen. Den Mitgliedern ist dabei die Möglichkeit zu geben, bis zu einer Woche vor der Versammlung beim Vorstand (schriftlich oder per E-Mail) eine Ergänzung der Tagesordnung zu beantragen, welche der Vorstand dann zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gibt. Geht ein solcher Antrag später ein oder wird erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
- (2) Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse. Das

Einladungsschreiben gilt dem Mitglied, welches seine E-Mail-Adresse zur Berufung der Mitgliederversammlung nicht mitgeteilt hat, als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 17 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Versammlung leitet die 1. Vorsitzende, im Fall ihrer Abwesenheit die Subpriorin oder Cellerarin der Bayerischen Provinz.
- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 10 Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für die Ladung gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 15.
- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von 75 % der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (4) Soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf es zur Beschlussfassung über
 - a) eine Änderung der Satzung
 - b) die Auflösung des Vereins
 - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung
- (6) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend.

§ 18 Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 19 Kassenführung

- (1) Die Kassiererin hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung (Rechnungslegung) zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüferinnen geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 20 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert:

Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und gegebenenfalls je nach Zahlungsart die Bankverbindung.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen worden ist, aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Der Anfall des Vereinsvermögens ist in § 5 Abs. 7 der Satzung geregelt

Neustift, 28.08.2025

gez. *Sr. M. Gabriele Kren*

Sr. M. Gabriele Kren

(Provinzpriorin der Bayerischen Provinz
der Benediktinerinnen der Anbetung)